

1/SN-311/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ. BMF-111303/0034-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das
Rezeptpflichtgesetz und das Medizinproduktegesetz geändert werden [Celex-Nr.:
32004L0024, 32004L0027, 32004L0028]; Stellungnahme des BMF (Frist: 16.8.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass zu jedem Gesetzesvorhaben ein schlüssiges Konzept zu
erstellen ist, in welchem alle etwaigen mit der Realisierung verbundenen Kosten detailliert
aufgeschlüsselt und unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz
ergangenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer
rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., transparent und nachvollziehbar
dargestellt werden.

Kosten sind – wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht quantifizierbar sind – zu schätzen, und
nicht nur auf tendenzielle Aussagen zu beschränken. Als Berechnungszeitraum für die
Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die übrigen
Gebietskörperschaften sind das laufende Finanzjahr sowie die drei folgenden Finanzjahre zu
berücksichtigen.

Eine solche Kostenschätzung ist dem gegenständlichen Entwurf nicht angeschlossen.
Darüber hinaus wurde auch über die Bedeckung dieser Kosten keine Aussage getroffen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den Anforderungen des §
14 BHG. Aus haushaltsrechtlicher Sicht kann daher vom Bundesministerium für Finanzen
zum gegenständlichen Entwurf erst nach Vorliegen einer dem § 14 BHG entsprechenden
Kostenschätzung sowie eines Bedeckungsvorschlags die Zustimmung erteilt werden.

Inhaltlich ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die Neufassung des II. Abschnittes des Arzneimittelgesetzes (§§ 7 bis 27) ein Anpassungsbedarf beim Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 28/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2004). In § 2 Abs. 7 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 3 sowie § 5 Abs. 1 Z 10 des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 wird nämlich mehrfach auf Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes verwiesen, deren Bezeichnungen durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben geändert werden. Die entsprechende Ergänzung des Entwurfes um die Aktualisierung der verweisenden Bestimmungen erscheint daher angezeigt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

21. Juli 2005

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)